

Entwurf eines Konzeptes für die Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Trägheit der lokalen Netzstabilität“ („Momentanreserve“) gem. § 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 5 EnWG

Inhalt

| | |
|---|---|
| A. Allgemeines..... | 1 |
| B. Definitionen | 3 |
| C. Kontrahierungsvoraussetzungen | 4 |
| D. Produktdefinitionen..... | 6 |
| E. Fristen | 6 |
| F. Verfügbarkeit..... | 7 |
| G. Rahmenbedingungen für die Preisgestaltung | 7 |
| H. Vergütung..... | 8 |
| I. Veröffentlichungspflichten des beschaffenden ÜNB | 9 |

A. Allgemeines

- I. Dieses Dokument regelt die Spezifikationen und technischen Anforderungen der transparenten, diskriminierungsfreien und marktgestützten Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung „Trägheit der lokalen Netzstabilität“ durch die regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber (im Folgenden: **ÜNB**). Trägheit der lokalen Netzstabilität im Sinne dieses Beschaffungskonzeptes ist eine inhärente Reaktion auf ein Wirkleistungsungleichgewicht, um eine, ggf. auch nur lokale, Überschreitung von Grenzwerten der Frequenzhaltung, die für die Netzstabilität kritisch sein kann, zu verhindern. Unter inhärenter Reaktion ist insbesondere die Momentanreserve aus Synchronmaschinen (Schwungmasse) oder netzbildenden Umrichtern (synthetische Schwungmasse) zu verstehen, die das Ziel hat, Frequenzgradienten zu begrenzen. Die Momentanreserve reagiert dabei unverzüglich auf kurzzeitige Änderungen des Spannungswinkels, wirkt dem Wirkleistungsungleichgewicht entgegen und begrenzt den Frequenzgradienten im Ursprung. Im Folgenden wird die Trägheit der lokalen Netzstabilität für die Zwecke dieses Beschaffungskonzeptes vereinfacht als Momentanreserve bezeichnet.
- II. Gegenstand der Beschaffung ist Momentanreserve. Diese wird in der Einheit MWs ermittelt.

- III. Der Anbieter stellt Momentanreserve gemäß den Vorgaben dieses Beschaffungskonzeptes und den mit dem beschaffenden ÜNB vereinbarten vertraglichen Regelungen bereit.
- IV. Jeder ÜNB hat das Recht, in seiner Regelzone mehrere Beschaffungsregionen zu bilden.
- V. Die ÜNB sind verpflichtet, ihnen angebotene Mengen an Momentanreserve, welche die festgelegten Produkteigenschaften aufweisen, abzunehmen und zu vergüten. Die Vergütung erfolgt dabei mit einem vorab vom beschaffenden ÜNB bestimmten Festpreis. Der Festpreis ist produktspezifisch und gilt innerhalb einer Beschaffungsregion und Festpreisperiode für alle Angebote. Voraussetzung ist, dass der Anbieter bzw. das Angebot die Kontrahierungsvoraussetzungen erfüllt.
- VI. Jeder ÜNB führt die marktgestützte Beschaffung der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung Momentanreserve eigenständig durch. In Absprache zwischen den ÜNB kann die nicht frequenzgebundene Systemdienstleistung Momentanreserve auch gemeinsam beschafft werden, wobei sich die beteiligten ÜNB verständigen müssen, wer von ihnen die Beschaffung verantwortlich durchführt.
- VII. Die Bereitstellung von Momentanreserve soll innerhalb des Frequenzbandes von 47,5 Hz bis 52,5 Hz erfolgen. Damit das Beschaffungskonzept im Hinblick auf Änderungen des Frequenzbandes robust ist, haben die ÜNB das Recht, das Frequenzband anzupassen.
- VIII. Die Erbringung von Momentanreserve darf nicht durch die marktliche Erbringung anderer Systemdienstleistungen oder durch die Vermarktung an den Energiemärkten beeinträchtigt werden.
- IX. Die ÜNB sind verpflichtet, spätestens neun Monate nach dem Datum dieser Festlegung folgende Informationen bezogen auf jede Beschaffungsregion auf der gemeinsamen Internetseite der ÜNB „www.netztransparenz.de“ oder deren Nachfolgeplattform zu veröffentlichen:
 - 1. Zuschnitt der Beschaffungsregion
 - 2. zu beschaffende Produkte
 - 3. Mustervertrag für jedes Produkt
 - 4. Preisblatt, aus dem sich zu jedem zu beschaffenden Produkt der Festpreis und dessen zeitliche Entwicklung für einen Vorschauzeitraum von vier Jahren ergibt.

Diese Informationen sind bei Bedarf unverzüglich zu aktualisieren. Spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vorschauzeitraums von vier Jahren hat der jeweilige ÜNB ein Preisblatt für den folgenden Vorschauzeitraum zu veröffentlichen.

- X. Nach der Kontrahierung eines Angebots durch den ÜNB kann sich eine Vorlaufzeit bis zum Beginn des Erbringungszeitraums anschließen. Diese Vorlaufzeit darf höchstens drei Jahre betragen und wird durch den Anbieter im Angebot bestimmt.
- XI. Der Erbringungszeitraum ist vom Anbieter im Angebot zu bestimmen. Er muss mindestens zwei und darf maximal zehn Jahre betragen. Er schließt sich unmittelbar an die Vorlaufzeit an.

- XII. Die Verpflichtungen der Netzbetreiber, für den Netzanschluss von Erzeugungsanlagen, von Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie sowie von Elektrizitätsverteilernetzen Mindestanforderungen an deren Auslegung und deren Betrieb gemäß § 19 Abs. 1 EnWG festzulegen und zu veröffentlichen, bleiben unberührt. Die vom Netzbetreiber definierten Anforderungen haben den Vorgaben des § 49 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 EnWG zu entsprechen.

B. Definitionen

Im Sinne dieser Festlegung gelten folgende Definitionen:

- I. Abrechnungszeitraum: Der Abrechnungszeitraum beträgt ein Kalenderjahr. Bei einem unterjährigem Beginn des Erbringungszeitraums beginnt der Abrechnungszeitraum ab dem Datum des Beginns des Erbringungszeitraums und endet am 31.12. um 23:59:59 Uhr. Bei einem unterjährigem Ende des Erbringungszeitraums endet der Abrechnungszeitraum gleichzeitig mit dem Ende des Erbringungszeitraums.
- II. Anbieter: Natürliche oder juristische Person, die unabhängig vom Eigentum an den die Momentanreserve erbringenden Einheiten sowie deren Betrieb die Momentanreserve gegenüber dem ÜNB vermarktet; Vertragspartner des ÜNB und des Anlagenbetreibers, sofern er für diesen die Momentanreserve vermarktet.
- III. Anlage: Eine Einheit oder eine Aggregation mehrerer Einheiten zur Erzeugung oder zum Bezug elektrischer Energie mit allen zum Betrieb erforderlichen elektrischen Einrichtungen. Die aggregierten Einheiten müssen in derselben Beschaffungsregion liegen.
- IV. Anlagenbetreiber: Natürliche oder juristische Person, die unabhängig vom Eigentum die Gesamtverantwortung für den sicheren Betrieb einer Momentanreserve erbringenden Anlage innehat und die Regeln und Randbedingungen der Organisation vorgibt; Vertragspartner des ÜNB, sofern er gegenüber dem ÜNB auch Anbieter der Momentanreserve ist.
- V. Anlaufzeitkonstante: Die Anlaufzeitkonstante ist ein Maß für die Momentanreserve einer Erzeugungseinheit oder Bezugseinheit. Bei Synchronmaschinen beschreibt die Anlaufzeitkonstante das Trägheitsmoment bezogen auf deren Nennwirkleistung und die Nennfrequenz. Die Anlaufzeitkonstante ist ein fester Parameter, der sich aus dem Trägheitsmoment des Rotors und der gekuppelten Turbine sowie der Polpaarzahl des Generators ergibt.
- Bei netzbildenden Umrichtern ist die Anlaufzeitkonstante ein bei der Auslegung frei wählbarer Parameter der Regelung. Mit der Anlaufzeitkonstante wird festgelegt, wie viel Momentanreserve-Leistung bei einem auftretenden Frequenzgradienten abgerufen wird.
- VI. Anschlussnetzbetreiber: Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an dessen Netz eine Anlage zur Erbringung der Momentanreserve über einen Netzanschlusspunkt angeschlossen ist.
- VII. Beschaffung: Marktgestützte Beschaffung der inhärent und unverzögert wirkenden Komponente der nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistung Trägheit der lokalen Netzstabilität gem. § 12h Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 5 EnWG.

- VIII. Beschaffungsregion: Vom beschaffenden ÜNB in seiner Regelzone definierte geographische Region.
- IX. Eigenstabilität: Teilnetzbetriebsfähigkeit ohne beigestellte Schwungmasse.
- X. Einheit: Technische Einheit zur Erzeugung oder zum Bezug elektrischer Energie.
- XI. Erbringungszeitraum: Der Zeitraum, während dessen eine kontrahierte Anlage verpflichtet ist, Momentanreserve zu erbringen. Der Erbringungszeitraum kann jeweils nur zum 1. eines Monats beginnen.
- XII. Festpreis: Vom beschaffenden ÜNB vorab bestimmter und je Produkt, Festpreisperiode und Beschaffungsregion einheitlicher Preis.
- XIII. Festpreisperiode: Teil eines Vorschauzeitraums, innerhalb dessen ein Festpreis konstant ist.
- XIV. MWs: Megawatt mal Sekunde, physikalische Maßeinheit für die Momentanreserve.
- XV. Negative Momentanreserve: Momentanreserve, die bei einem Frequenzanstieg durch Energieentnahme aus dem Stromnetz erbracht wird.
- XVI. Nennfrequenz: Sollfrequenz des europäischen Verbundnetzes von 50 Hz.
- XVII. Positive Momentanreserve: Momentanreserve, die bei einem Frequenzrückgang durch Energiezufuhr in das Stromnetz erbracht wird.
- XVIII. TAR: Technische Regelungen für den Anschluss von Kundenanlagen an das Mittelspannungsnetz und deren Betrieb (VDE-AR-N 4110), Technische Regelungen für den Anschluss von Kundenanlagen an das Hochspannungsnetz und deren Betrieb (VDE-AR-N 4120) und Technische Regelungen für den Anschluss von Kundenanlagen an das Höchstspannungsnetz und deren Betrieb (VDE-AR-N 4130).
- XIX. Verfügbarkeit: Anteil der Viertelstunden eines Abrechnungszeitraums in Prozent, in denen die kontrahierte Menge an Momentanreserve erbracht wurde.
- XX. Vorlaufzeit: Der Zeitraum ab dem Vertragsschluss zwischen Anbieter und ÜNB bis zum Beginn des Erbringungszeitraums.
- XXI. Vorschauzeitraum: Zeitraum über vier Jahre, für den der beschaffende ÜNB den Festpreis und dessen Entwicklung mit Hilfe eines unabhängigen Sachverständigen zu bestimmen hat. Die Festpreisperioden innerhalb eines Vorschauzeitraums können unterschiedlich lang sein.

C. Kontrahierungsvoraussetzungen

- I. Als Voraussetzungen, die für die Kontrahierung eines Angebots zwingend eingehalten werden müssen, gelten die nachfolgenden Anforderungen:

- 1. Kontrahierungsfähige Mengen

Kontrahierungsfähig ist die gesamte leistbare Momentanreserve einer Einheit, solange über die TAR kein zwingender Momentanreserve-Beitrag vorgegeben wird bzw. gemäß der Novelle der VO (EU) 2016/631 hätte vorgegeben werden müssen („Sprinterbonus“). Sobald die TAR vorgeben, dass eine Einheit zwingend Momentanreserve erbringen können muss, dürfen diese zwingend zu erbringenden Mengen nicht mehr kontrahiert werden. Gleiches gilt, wenn die Umsetzungsfrist für die

Novelle der VO (EU) 2016/631 abgelaufen ist, ohne dass eine solche Vorgabe in den TAR erfolgt ist. Nicht kontrahierungsfähig ist auch diejenige Momentanreserve, die inhärent durch Synchronmaschinen bei gleichzeitiger Bereitstellung von Wirkleistung erbracht wird, sofern die Synchronmaschine nicht mit zusätzlicher Schwungmasse ausgestattet wurde.

2. Nachweisführung für kontrahierungsfähige Mengen

Ein Anbieter muss nachweisen, dass jede angebotene Einheit die entsprechenden technischen Anforderungen gemäß des derzeit in Erarbeitung befindlichen VDE FNN-Hinweises „Technische Anforderungen an netzbildende Eigenschaften inklusive der Bereitstellung von Momentanreserve“ einhält.

Durch ein während des gesamten Erbringungszeitraums gültiges Zertifikat einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ist nachzuweisen, dass und in welcher Höhe die Einheit Momentanreserve – anzugeben in der Anlaufzeitkonstante der Einheit T_{AN} [s] – erbringen kann. Sobald die TAR nach der Novelle der VO (EU) 2016/631 einen verpflichtenden Momentanreserve-Beitrag vorsehen müssen, kann eine Einheit nur kontrahiert werden, wenn das Zertifikat sowohl die Anlaufzeitkonstante der Einheit T_{AN} [s] als auch die die Eigenstabilität der Einheit beschreibende Anlaufzeitkonstante $T_{AN, \text{Eigenstab.}}$ [s] ausweist, wenn und soweit dies den dann für das Zertifikat verbindlichen rechtlichen Anforderungen entspricht.

Bei einer aus mehreren Einheiten aggregierten Anlage kann der Nachweis entsprechend durch ein von einer akkreditierten Zertifizierungsstelle ausgestelltes Anlagenzertifikat erfolgen.

3. Netzanschluss

a) Der Netzanschluss der Einspeisung bzw. des Bezugs der Einheit darf nicht in der Niederspannungsebene (NS) oder der Umspannebene Mittelspannung/Niederspannung (MS/NS) liegen.

b) Es dürfen sowohl Einheiten innerhalb von Kundenanlagen nach § 3 Nr. 24a/24b EnWG als auch innerhalb von geschlossenen Verteilernetzen gemäß § 110 Abs. 2 EnWG, die mit dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung verbunden sind, anbieten.

4. Technische Anforderungen

Ist die Wirksamkeit der Erbringung von Momentanreserve durch die Einheit auf das Netz der allgemeinen Versorgung nicht sichergestellt, kann der beschaffende ÜNB die Einheit von der Beschaffung ausschließen.

5. Informationsbereitstellung

Auf Einheitenebene müssen die vom beschaffenden ÜNB geforderten Mess- und Zählwerte durch den Anlagenbetreiber bereitgestellt werden.

6. Qualitätssicherung

Im Rahmen von stichprobenartigen Qualitätskontrollen kann der beschaffende ÜNB weitere Informationen vom Anlagenbetreiber einfordern. Für Zwecke der Qualitätssicherung kann der ÜNB auch Messwertreihen auf Einheitenebene anfordern, die entsprechend vorgehalten werden müssen.

7. **Netzwirtschaftliche Anforderungen**
Das Angebot muss ohne Einschränkungen kontrahierungsfähig sein; insbesondere sind Bedingungen unzulässig.
 8. **Anforderungen an die Erbringung**
Die Erbringung von Momentanreserve hat unverzüglich zu erfolgen. Die Fähigkeit zur Erbringung von Momentanreserve darf nicht deaktiviert werden können.
- II. Die in diesem Abschnitt genannten Kontrahierungsvoraussetzungen sind abschließend.

D. Produktdefinitionen

- I. Die marktgestützte Beschaffung von Momentanreserve basiert auf den nachfolgenden Standardprodukten:
1. „Positive Momentanreserve Basisprodukt“
 2. „Positive Momentanreserve Premiumprodukt“
 3. „Negative Momentanreserve Basisprodukt“
 4. „Negative Momentanreserve Premiumprodukt“.
- II. Jede Einheit muss in jedem Abrechnungszeitraum die für das kontrahierte Produkt vorgegebene Mindestverfügbarkeit einhalten. Die Mindestverfügbarkeit beträgt für
1. „Positive Momentanreserve Basisprodukt“: 50% des Abrechnungszeitraums
 2. „Positive Momentanreserve Premiumprodukt“: 90% des Abrechnungszeitraums
 3. „Negative Momentanreserve Basisprodukt“: 50% des Abrechnungszeitraums
 4. „Negative Momentanreserve Premiumprodukt“: 90% des Abrechnungszeitraums.

Der beschaffende ÜNB kann nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur abweichende Mindestverfügbarkeiten fordern.

Der ÜNB kann die Kontrahierung eines Angebots ablehnen, soweit belastbare Anhaltspunkte dafür existieren, dass die Mindestverfügbarkeit voraussichtlich nicht eingehalten werden kann.

E. Fristen

- I. Ab der Bekanntmachung des Preisblattes können die Anbieter ein Angebot abgeben. Mit Einreichung eines kontrahierungsfähigen und verbindlichen Angebots sichert sich der Anbieter den aus dem Preisblatt ersichtlichen, für das gewählte Produkt gültigen Festpreis. Maßgeblich ist der Festpreis zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe. Der Festpreis gilt für den gesamten Erbringungszeitraum.
- II. Der beschaffende ÜNB hat dem Anbieter eines eingereichten Angebots unverzüglich, spätestens aber drei Monate nach Zugang des Angebotes, eine Rückmeldung zu geben, ob bzw. inwieweit noch Anpassungen des Angebots erforderlich sind, um die Kontrahierungsvoraussetzungen und die Produktbedingungen zu erfüllen. Anderenfalls hat

der beschaffende ÜNB das Angebot in der in Satz 1 genannten Frist anzunehmen. Für die Prüfung eines angepassten Angebots gilt ebenfalls die in Satz 1 genannte Frist. Bis 18 Monate nach dem Datum dieser Festlegung beträgt die in Satz 1 genannte Frist sechs Monate.

F. Verfügbarkeit

- I. Die Ermittlung der Verfügbarkeit erfolgt auf Basis aller Viertelstunden eines Abrechnungszeitraums. Die Verfügbarkeit wird als Anteil eines Abrechnungszeitraums in Prozent ausgedrückt.
- II. Die Verfügbarkeit wird auf Basis von viertelstündlichen Messwerten auf Einheiten-ebene ermittelt. Liegt die in einer Viertelstunde durchschnittlich erbrachte Wirkleistung oberhalb eines vom beschaffenden ÜNB zu definierenden Grenzwertes, wird die Einheit in dieser Viertelstunde als verfügbar betrachtet. Bei Synchronmaschinen, die mit zusätzlicher Schwungmasse ausgestattet sind und sich nicht im Phasenschieberbetrieb befinden, entspricht dieser Grenzwert der minimalen Wirkleistungserbringung. Bei Speichern ist dieser Grenzwert abhängig von einer vom beschaffenden ÜNB im Mustervertrag vorgegebenen Leistungs- und Energievorhaltung. Diese hängt von der kontrahierten Menge an Momentanreserve in MWs ab. Darüber hinaus gelten Speicher und Synchronmaschinen im Phasenschieberbetrieb nur dann als verfügbar, wenn diese mit dem Netz synchronisiert sind.
- III. Eine aus mehreren aggregierten Einheiten bestehende Anlage gilt dann in einer Viertelstunde als verfügbar, wenn die durch die Anlage zu erbringende Momentanreserve durch mindestens eine im Sinne von Abs. II verfügbare Einheit in der betreffenden Viertelstunde bereitgestellt wird.

G. Rahmenbedingungen für die Preisgestaltung

- I. Der beschaffende ÜNB hat den Festpreis und dessen Entwicklung über den Vorschauzeitraum von vier Jahren mit Hilfe eines unabhängigen Sachverständigen zu bestimmen. Grundlage der Bestimmung sind insbesondere aktuelle Markt-, System- und Technologie-Entwicklungen. Der Festpreis ist so zu bestimmen, dass die Kosteneffizienz der marktgestützten Beschaffung und die Anreizwirkung gemäß Abs. II gewährleistet sind.
- II. Der Festpreis kann innerhalb des Vorschauzeitraums unterschiedliche Werte annehmen. Um einen schnellen Beginn der Erbringung von Momentanreserve anzureizen, soll der Vorschauzeitraum in einzelne Festpreisperioden mit im zeitlichen Verlauf sinkenden Festpreisen unterteilt werden („Degression“).
- III. Ausnahmsweise kann der Festpreis nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur innerhalb des Vorschauzeitraums angepasst werden, wenn erkennbar ist, dass die Ziele von Abs. I S. 3 mit dem zuvor bestimmten Festpreis nicht erreicht werden.

H. Vergütung

- I. Der Anbieter hat einen Vergütungsanspruch, wenn die angebotene Momentanreserve zu Beginn des Erbringungszeitraums erbracht wird. Andernfalls kann der Anbieter ein neues Angebot zu dem dann gültigen Festpreis einreichen.
- II. Die Abrechnung und Auszahlung der Vergütung erfolgt jeweils nach Ende des Abrechnungszeitraums.
- III. Die Vergütung erfolgt in Euro in Abhängigkeit von der Verfügbarkeit und von dem Momentanreserve-Beitrag.
- IV. Der Vergütungsanspruch entfällt für einen Abrechnungszeitraum, in dem die in Abschnitt D.II. vorgegebene Mindestverfügbarkeit nicht eingehalten wurde.
- V. Der Umfang der vergütungsrelevanten Momentanreserve E_{Mom} [MWs] wird aus dem Produkt der Nennwirkleistung der Einheit P_N [MW] sowie der darauf bezogenen Anlaufzeitkonstante T_{AN} [s] gemäß Abschnitt C.I.2 ermittelt. Von Letzterer ist gemäß Abschnitt C.I.1 S. 2, 3 die für die Sicherstellung der Eigenstabilität der Einheit erforderliche Anlaufzeitkonstante $T_{AN,Eigenstab.}$ [s] gemäß Abschnitt C.I.2 abzuziehen. Die vergütungsrelevante Momentanreserve ergibt sich demnach wie folgt:

$$E_{Mom} = \frac{1}{2} (T_{AN} - T_{AN,Eigenstab.}) P_N$$

Erfolgt die Kontrahierung eines Angebots, bevor eine verpflichtende Erbringung eines Momentanreserve-Beitrags besteht (vgl. C.I.1 S.1), wird während des gesamten Erbringungszeitraums in der vorstehenden Formel die die Eigenstabilität der Einheit beschreibende Anlaufzeitkonstante $T_{AN,Eigenstab.}$ nicht berücksichtigt.

- VI. Die Vergütung V [EUR] für die Bereitstellung von Momentanreserve wird aus dem Produkt der vergütungsrelevanten Momentanreserve E_{Mom} [MWs], dem Festpreis F [Euro/MWs] für das jeweilige Produkt und der Verfügbarkeit a (availability) ermittelt.

a) Für das Basisprodukt gilt:

$$a \leq 50\%: \quad V = 0$$

$$50\% < a < 90\%: \quad V = E_{Mom} * F_{B0} + E_{Mom} * F_{B1} * (a - 50\%) / (90\% - 50\%)$$

$$a \geq 90\%: \quad V = E_{Mom} * (F_{B0} + F_{B1})$$

F_{B0} und F_{B1} sind Komponenten des Festpreises des Basisproduktes. F_{B0} stellt in Verbindung mit der vergütungsrelevanten Momentanreserve E_{Mom} den Sockelwert der Vergütung V dar. F_{B1} beschreibt in Verbindung mit der vergütungsrelevanten Momentanreserve E_{Mom} und der Verfügbarkeit a den inkrementellen Anteil der Vergütung V . F_{B0} kann auch Null sein.

b) Für das Premiumprodukt gilt:

$$a \leq 90\%: \quad V = 0$$

$$a > 90\%: \quad V = E_{Mom} * F_P * a$$

F_P ist der Festpreis des Premiumproduktes.

Die obigen Berechnungsvorschriften zur Bestimmung der Vergütung sind bei abweichenden Mindestverfügbarkeiten (siehe D.II) entsprechend anzupassen.

- VII. Um die Nutzung des Premiumproduktes anzureizen, ist der Festpreis F_P des Premiumproduktes so zu wählen, dass die Vergütung bei gleicher Verfügbarkeit stets größer als die Vergütung des Basisproduktes ist.
- VIII. Mit der Vergütung sind alle Leistungen im Zusammenhang mit der Erbringung von Momentanreserve vollständig abgegolten. Insbesondere sind mit der Vergütung Aufwendungen des Anbieters zur Erfüllung der Kontrahierungsvoraussetzungen gemäß Abschnitt C, der Erfassung und Bereitstellung von Messwerten sowie für die Durchführung stichprobenartiger technischer Qualitätskontrollen durch den ÜNB abgegolten. Momentanreserve, die im Rahmen von technischen Vorprüfungen nach Abschnitt C sowie betrieblichen Tests erbracht wird, ist nicht vergütungsfähig.

I. Veröffentlichungspflichten des beschaffenden ÜNB

- I. Der beschaffende ÜNB veröffentlicht je Beschaffungsregion und Kalenderjahr folgende Informationen auf der gemeinsamen Internetseite der ÜNB „www.netztransparenz.de“ oder deren Nachfolgeplattform:
 - 1. die Anzahl der kontrahierten Anlagen differenziert nach Produkten und Technologien
 - 2. die kontrahierte Momentanreserve in MWs differenziert nach Produkten und Technologien
 - 3. die Kosten für die Momentanreserve je Beschaffungsregion und Regelzone pro Jahr.
- II. Eine Veröffentlichung dieser Daten hat nur zu erfolgen, wenn diese unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen sowie der Beachtung von Geheimschutzinteressen, insbesondere dem Schutz kritischer Infrastrukturen, möglich ist.